



## DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abg. KO Mag. Wolf, KO Mag. Mair u.a.

betreffend **Antragstellung und Auszahlung von laufenden Fördermitteln an Parteien die nicht mehr durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind.**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

### Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung der erforderlichen Experten eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob politischen Parteien, die zwar am Wahltag bzw. bei der Konstituierung zum Landtag gewählte Mandatare als Mitglieder hatten, die die Anspruchsgrundlage für eine Parteienförderung nach § 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 bildeten, aber während einer laufenden Periode alle Mandatare aufgrund des Ausscheidens aus der politischen Partei verloren haben, weiterhin eine Parteienförderung nach der zitierten Bestimmung zukommt. **Dazu soll weiters geprüft werden, ob jemand bzw. wer gegebenenfalls dazu verpflichtet ist, diese Förderung zu beantragen.**“

Für den Fall der Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge dieser Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zugewiesen werden.

### Begründung:

Das Land Tirol gewährt im Sinne des § 3 des Parteienfinanzierungsgesetzes 2012 - PartG des Bundes, den politischen Parteien in Tirol für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung der politischen Willensbildung entsprechende Förderungsmittel.

Ein wesentliches Kernelement dieser Förderung ist dabei, dass die jeweilige politische Partei im Landtag durch Abgeordnete vertreten ist. Dies sieht auch § 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes vor.

Bereits in mehreren Bundesländern hat es durch Interventionen von Bundesparteien und auch diversen anderen Gründen Austritte und Abspaltungen der Landtagsabgeordneten von jener politischen Partei gegeben, für die sie bei der Wahl kandidiert haben.

Es stellt sich daher durchaus die Frage, ob eine Parteienförderung für jene politischen Parteien weiterhin gerechtfertigt erscheint, die überhaupt keine Vertretung im Landtag mehr finden, da ihre Abgeordneten sich von ihrer damaligen Wahlpartei distanziert und entfernt haben.

Dem Tiroler Landtag erscheint jedenfalls die Auszahlung von laufenden Fördermitteln an Parteien, die nicht mehr im Landtag vertreten sind mit § 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes nicht vereinbar.

Weiters stellt sich die Frage, ob insbesondere bei Ausschlüssen oder gerechtfertigten Austritten aus einer Partei die vom Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz zur jährlichen Antragstellung dieser Förderung berufenen Personen trotz des Wegfalls der Parteimitgliedschaft eine Verpflichtung zur Beantragung der Förderung anheimfällt, sofern die Prüfung zu dem nicht erwarteten Ergebnis gelangen sollte, dass die Förderung weiter zustehen würde.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Antragstellungen für das Jahr 2016 unmittelbar bevorstehen.

Innsbruck, 29. September 2015

Oppl  
Eduard  
Gert  
Rudolf  
Lipp  
Man  
Pauer

Alte  
Barbara  
Wein  
Alex  
Fitz  
H. von